



Bundesministerium Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK- 90170/0022- III/2019	BAK/KS- GSt/Ha/MS	Jasmin Habersberger	DW 12801	DW 12693	16.01.2020

Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Durchführung der neuen Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung Nr 2017/2394 sichergestellt und ermöglicht werden. Die Verordnung sieht die verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (auch mit der Europäischen Kommission) bei innergemeinschaftlichen Verstößen gegen bestimmte im Anhang der Verordnung aufgelistete Verbraucherschutzrelevante EU-Regelungen vor. Mit der neuen Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung werden den zuständigen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt und auch gemeinsame Durchsetzungsaktivitäten werden nunmehr klar geregelt. Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf jedoch hinsichtlich einzelner Bestimmungen noch einer Klärung bzw Nachschärfung zugunsten der effektiven Durchsetzung von Konsumenteninteressen. So sollten zB bestimmte Befugnisse nicht erst bei strafrechtlicher Relevanz im Sinne des § 1 Abs 1 Strafprozessordnung (StPO) ausgeübt werden dürfen.

Hinsichtlich der Ausweitung der Befugnisse ist nach Ansicht der BAK sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden mit ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu § 2 des Entwurfs

Die BAK spricht sich dafür aus, dass die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz weiterhin die einzige zentrale Verbindungsstelle bleibt. Auch aufgrund der Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung (VBKVO) darf nicht mehr als eine Verbindungsstelle genannt werden.

Zu § 4 des Entwurfs

Gemäß § 4 Abs 1 Z 4 des Entwurfs kann die Ausübung der Befugnisse unter anderem durch Beauftragung einer nach § 12 benannten Stelle erfolgen. Unklar bleibt hier jedoch, ob die benannte Stelle zB Klagen im eigenen Namen oder im Namen der Behörde geltend macht. Im Gleichklang mit der Gesetzeslage nach §§ 28 ff Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und der in Österreich erfolgreich etablierten Praxis, dass die klageberechtigten Verbände iSd § 29 KSchG die Klageberechtigung im eigenen Namen ausüben, wäre eine gesetzliche Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass die beauftragten Stellen iSd § 12 die Befugnisse im eigenen Namen ausüben.

Zu den §§ 7a ff des Entwurfs

Nach dem Entwurf ist als Voraussetzung für die Ausübung von Befugnissen unter anderem vorgesehen, dass eine rechtskräftige Entscheidung über den Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung oder einen Verstoß gegen eine Erklärung der Unternehmerin bzw des Unternehmers vorliegt. Die Voraussetzung eines nachgelagerten Titelverfahrens zur Ausübung von Befugnissen ist, wenn bereits eine Unterlassungserklärung der Unternehmerin bzw des Unternehmers vorliegt, weder notwendig noch zweckmäßig. Vielmehr ist eine Ineffizienz bei der Bekämpfung von Verstößen durch Verschleppungen nicht nur zu befürchten, sondern zu erwarten, wenn bei Nichteinhaltung bzw Nichtbeachtung einer bereits abgegebenen Unterlassungserklärung oder bei Abgabe einer gerichtlichen Unterlassungserklärung noch ein Titelverfahren nachgelagert werden muss. Eine Unterlassungserklärung sollte daher mit einer rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellt werden, um eine effektive Abhilfe gegen Verstöße zu ermöglichen.

Zu § 8a des Entwurfs

Die Anforderungen, dass die Staatsanwaltschaft bei einem vermuteten Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (VBKVO) überhaupt ihre Befugnisse nach § 8a Abs 2 VBKG ausüben kann, sind mit dem Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung nach § 1 Abs 1 StPO zu hoch angesetzt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die VO (EU) 2017/2394 sicherstellen will, dass die zuständigen Behörden über Mindestbefugnisse zur Ermittlung und Durchsetzung verfügen, um Verstöße hintanzuhalten und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Das Überschreiten einer strafrechtlichen Schwelle iSd § 1 Abs 1 StPO, um die erforderlichen Befugnisse überhaupt ausüben zu können, ergibt sich aus der Verordnung gerade nicht.

Unterhalb der strafrechtlichen Grenze bzw im Graubereich zwischen dem Strafrecht und Verstößen nach der VBKVO (beispielsweise bei den grenzüberschreitend tätigen Schlüsseldiensten oder pyramidenspielartigen Abzocken, bei denen gerade noch kein Tatbestand nach dem StGB erfüllt ist) ist zu befürchten, dass keine wirksamen und effektiven Mittel zur Verfügung stehen, um die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze sicherzustellen bzw um Verstößen effektiv zu begegnen.

Zu § 9 des Entwurfs

In § 9 des vorliegenden Entwurfs werden die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle normiert.

Nach § 9 Abs 2 des Entwurfs hat die zentrale Verbindungsstelle erforderlichenfalls mit den betroffenen Behörden, anderen Behörden bzw den nach § 12 benannten Stellen zur Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten Besprechungen abzuhalten, wobei diesen Besprechungen bei Bedarf eine gemäß Art 27 VBKVO notifizierte Stelle beigezogen werden kann.

Nach den Erläuterungen sollen bei derartigen Koordinierungsbesprechungen hilfreiche Informationen der nach Art 27 VBKVO notifizierte Stellen, zB zu Verbraucherbeschwerden oder laufenden nationalen Durchsetzungsverfahren ausgetauscht werden.

Aus unserer Sicht sollte hier besser festgehalten werden, dass diesen Koordinierungsbesprechungen jedenfalls eine nach Art 27 VBKVO notifizierte Stelle beizuziehen ist. Außerdem soll die Beziehung nicht bloß auf eine Stelle beschränkt werden.

Die BAK schlägt daher folgenden Wortlaut des § 9 Abs 2 Satz 2 vor:

„Diesen Besprechungen sind auch eine oder mehrere gem Art 27 Abs 1 VBKVO notifizierte Stellen beizuziehen.“

Damit ist sichergestellt, dass zB Verbraucherorganisationen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, bei derartigen Koordinierungsbesprechungen wichtige Informationen beisteuern können, die zur effektiven Hintanhaltung von Rechtsverstößen im Sinne der VBKVO beitragen können.

Zu § 10 des Entwurfs

Nach Abs 3 des vorgeschlagenen § 10 lädt die zentrale Verbindungsstelle regelmäßig je einen Vertreter bestimmter aufgelisteter Einrichtungen, darunter der nach Art 27 VBKVO notifizierte Stellen sowie der Bundesarbeitskammer ein, um Informationen auszutauschen.

Der nach dem bisherigen § 11 VBKG vorgesehene Beirat soll entfallen. Nach den Erläuterungen zu § 10 Abs 3 bedarf es zum Zwecke des Informationsaustauschs im Hinblick auf die Aktivitäten des Behördennetzwerks nicht der formalen Voraussetzungen eines Beirats, weshalb dieser ersatzlos gestrichen werden soll.

Die BAK stimmt der Streichung des Beirats zu, da die nach § 10 Abs 3 des Entwurfs vorgesehenen Sitzungen zum Informationsaustausch zu Zwecken der Art 30 und 37 VBKVO unter Ladung ua der notifizierten Stellen regelmäßig stattfinden und somit der Informationsaustausch sichergestellt ist. Die umfangreichen Erfahrungen und die Expertise der BAK können somit beim Informationsaustausch einfließen. Auch die Möglichkeit der Einberufung einer Sitzung innerhalb von fünf Wochen, sofern dies von vier genannten Institutionen unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird, ist zu befürworten.


Zu § 12 des Entwurfs

Nach § 12 Abs 1 kann die zuständige Behörde nach Maßgabe des Art 7 VBKVO eine ua in § 29 KSchG angeführte Stelle – wie daher zB die BAK – mit deren Einverständnis damit beauftragen, die Ansprüche nach §§ 7 und 7a des Entwurfs, sohin Unterlassungsklagen sowie Klage gegen einen Unternehmer auf Unterlassung oder Löschung und eine Anzeige eines Warnhinweises im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen, geltend zu machen.

Nach dem Entwurf wird nicht mehr wie bisher darauf abgestellt, ob die benannte Stelle gegen das Unternehmen bereits gerichtlich oder außergerichtlich einen Unterlassungsanspruch geltend gemacht hat, der mit dem innergemeinschaftlichen Verstoß in einem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht. Damit kann auch – sofern die Vorgaben des Art 7 VBKVO eingehalten werden, nämlich dass die Einholung der Informationen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes durch die benannte Stelle voraussichtlich in einer mindestens ebenso effizienten und wirksamen Weise bewirkt wird wie im Falle des Tätigwerdens der anweisenden Behörde – etwa die BAK benannt werden, die erwähnten Ansprüche durchzusetzen, obwohl sie noch nicht gegen das verstoßende Unternehmen vorgegangen ist.

Diese weitere Fassung des § 12 Abs 1 wird seitens der BAK begrüßt. Es sollte aber zusätzlich noch auf die vorhandene Erfahrung und die Fähigkeiten der zu benennenden Stelle abgestellt werden. Damit wäre aus Sicht der BAK besser sichergestellt, dass nur jene Stellen benannt werden, die auch über die erforderliche Erfahrung und Expertise im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Konsumenteninteressen verfügen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Gespräche sowie einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	19.01.2020 20:00
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.